

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1773

vom 29. November 2022

Aufnahme des Gebiets «Chlus», Blauen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Waldgebiet «Chlus», Gemeinde Blauen, liegt direkt unterhalb des Dorfes Blauen im Taleinschnitt des Schäftletebachs, welcher hinunter ins Birstal führt. Das ruhige Seitental der Birs eignet sich mit seinen naturnahen Laubholzbeständen mit älteren Eichen am Südhang, dem totholzreichen und als Wildruhegebiet ausgeschiedenen Nordhang, dem natürlichen Bach mit seinen Seitengräben und Feuchtstandorten im Talgrund sowie den rings um das Gebiet ausgedehnten Waldrändern ausgezeichnet zur natürlichen Entwicklung und Ausprägung eines vielfältigen und ungestörten Totalwaldreservats mit Verzicht auf Holznutzung. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfachstelle am Ebenrain, das Amt für Wald beider Basel und die Grundeigentümerschaft im Jahre 2022 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung. Darauf gestützt soll nun das Gebiet «Chlus» unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Ausserdem bildet das neue Schutzgebiet «Chlus» zusammen mit den gleichzeitig unter Schutz gestellten drei Waldgebieten «Radme, Hanslifels und Chällengraben» am Blauen Südhang eine sehr wertvolle Ergänzung zu den schon bestehenden Wald- und Magerwiesen-Schutzgebieten in Blauen, Dittingen und Zwingen.

Das Naturschutzgebiet «Chlus» weist eine Gesamtfläche von 32,03 ha auf (bestehend aus 31,45 ha Waldareal, davon 26,8 ha Totalwaldreservat, sowie 0,58 ha Offenland). Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen der Parzellen Nr. 2177 und 2202 des Grundbuchs Blauen, welche der Burgerkorporation Blauen gehören, sowie die Parzelle Nr. 2179 des Grundbuchs Blauen, welche Pro Natura Basel gehört. Mit diesen weiteren 26,8 Hektaren sind nun rund 975 ha, also 89 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) erreicht.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

An den Südhängen der vom Schäftletebach herausmodellierten «Chlus», einem kleinen Seitental der Birs, stocken naturnahe Laubholzbestände mit älteren Eichen, die sich zusammen mit den unterschiedlich ausgeprägten, wüchsigen und totholzreichen Waldbeständen am Nordhang ausgezeichnet zur Entwicklung und Ausprägung eines vielfältigen und ungestörten Naturwaldes eignen. Der früher kleinparzellierte Privatwald am Nordhang wurde im Zuge der Melioration von der Burgerkorporation Blauen übernommen und ist gesamthaft als Wildruhegebiet ausgeschieden. Nun soll ein Grossteil des naturnahen Tälchens als Totalwaldreservat mit Verzicht auf die Holznutzung unter Schutz gestellt werden, wobei die Pflege der Feuchtstandorte, Feuchtwiesen und Waldränder weitergeführt wird. Die Unterschutzstellung dieser Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertrags-einbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Er-

trag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets sind durch das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung vom 4. Februar 2022 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das Gebiet «Chlus», Gemeinde Blauen, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Chlus» können weitere 26,8 Hektaren zur Erfüllung des im bikantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenzieles von 5% Totalwaldreservatsflächen geleistet werden. Damit wären rund 975 ha, also 89 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet «Chlus» befindet sich direkt östlich unterhalb des Dorfes Blauen in einer Höhenlage zwischen 370 und 560 m ü. M. an der Südflanke der Faltenjura-Kette des Blauen im Birstal. Hier hat sich der Schäftletebach mit seinen Nebenbächen tief in den Jurakalk eingeschnitten und dieses gabelartig geteilte Kerb-Seitentäl der Birs geschaffen. Der geologische Aufbau des Taleschnitts besteht an den steilen oberen Hangpartien aus Sequankalken und Mergeln des oberen Malms, auf welchen auch die Blauenweide und das Dorf Blauen liegen. Darunter schliessen stellenweise auf beiden Hangseiten die Rauracien-Korallenkalke mit ihren charakteristischen und markanten Felsbändern an, die auch stellenweise entlang des Baches aufgeschlossen sind. Der Talgrund und das offene Seitentälchen mit der Feuchtwiese werden von teils verlehmtten quartären Talböden sowie verlehmttem Gehänge- und Verwitterungsschutt bedeckt. In den mittleren Hangbereichen treten an der Schichtgrenze zwischen den beiden Kalkformationen (Sequan- und Rauracien-Korallenkalke) mehrere Quellen zutage, stellenweise mit Kalktuff-Bildungen, die auch im unteren Abschnitt des natürlich ausgebildeten Bachlaufes zu finden sind. Das Waldbild zeigt zwischen dem Südhang auf der «Inneri und Usseri Holle» und dem Nordhang am «Länzerei» und «Hochrai» (auf der Landeskarte 1:25'000 als «Adelsegg» bzw. «Lache» bezeichnet) einen sehr markanten Gegensatz, der zur Standortvielfalt des Gebiets beiträgt.

Der grösstenteils sehr lichte Südhang ist mit naturnahen Laubholzbeständen bestockt: In den unteren Hanglagen mit vorherrschender Buche und in den teils felsigen, mittleren und oberen Bereichen mit einem hohen Anteil der Eiche und anderen Lichtbaumarten wie Föhre, Mehlsbeerbäume und weiteren Sorbus-Arten. In den Laubwald mischen sich zudem Esche, Bergahorn, Bergulme, Hagebuche, Kirsche und Weissstanne ein. Als Waldgesellschaften sind am Südhang auf den skelettreichen und trockenen Kalkböden der Weissseggen-Buchenwald (14a) und der Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt (10a) vertreten, teils in wechselfeuchter Ausbildung (10w). Diese gehen an den frischeren bis wechselfeuchten Standorten in verschiedene Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwalds (9a, 9w) und des Waldmeister-Buchenwalds (7e, 7f) über. Im stellenweise offenen Seitentälchen und dem östlichen Seitengraben finden sich Bänder des Aronstab-Buchenwaldes (11), die gegen den Bachlauf hin vom Bergahorn-Eschenwald (26f) mit üppiger Bodenvegetation abgelöst werden.

Demgegenüber zeigt der Nordhang aufgrund der wüchsigen Standorte und des schattig-feuchten Kleinklimas mit den mächtigen, teils von Efeu überwucherten Bäumen wie Buchen, Eschen, Pappeln, Tannen und Fichten, den vielen umgestürzten Bäumen und Baumstrünken, dem stehenden und liegenden Totholz sowie den bemoosten und befarnten Felsblöcken ein viel dunkleres, dichteres und undurchdringlicheres Waldbild. Der Nordhang war ursprünglich ein kleinparzellierter Privatwald und wurde in der Melioration durch die Bürgerkorporation Blauen übernommen. Pflanzensoziologisch dominieren am Nordhang verschiedene Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwalds (9a) und des Zahnwurz-Buchenwalds (12t), die sich als standorttypische und gutwüchsige Hallen-Buchenwälder zur Entwicklung von Althölzern für den Schwarzspecht und andere seltene Tierarten (u.a. Hohltaube und Fledermäuse) eignen. In den oberen Hangbereichen gegen das Offenland hin stockt ein ebenfalls gutwüchsiger Waldmeister-Buchenwald (7e, 7f). Der gesamte südexponierte Waldrand eignet sich zur Herauspflege eines vielfältigen Lebensraumes für wärmeliebende Arten. In Bachnähe ist wie am Südhang der wüchsige Bergahorn-Eschenwald (26f) verbreitet. Ein Teil des Talgrundes mit der eingezäunten Weiheranlage und dem als Fruchtfolgefläche ausgeschiedenen Offenland wurde nicht in den Perimeter des Naturobjekts aufgenommen.

Das Naturobjekt «Chlus» ist gemäss Ornithologischem Inventar Lebensraum des Klein- und Mittelspechts und gemäss Reptilieninventar Lebensraum der Zauneidechse. Zudem ist der gesamte Nordhang des Gebiets als Wildruhegebiet ausgeschieden. Insgesamt weist das vielfältige und vielerorts naturnahe Waldgebiet in diesem relativ ungestörten Seitental der Birs ein hohes Potential auf zur natürlichen, eigendynamischen Weiterentwicklung eines grossflächigen und artenreichen Totalwaldreservats mit viel Altholz, Totholz, Biotopbäumen, Lichtbaumarten und weiteren seltenen Tier- und Pflanzenarten (u.a. Orchideen). Dabei soll die Pflege der Feuchtstandorte und Feuchtwiesen sowie die naturnahe Pflege der das ganze Gebiet umrahmenden Waldränder weitergeführt werden.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturschützerische Bedeutung eines Teils des Waldgebiets «Chlus», insbesondere der Sumpfwiesen von botanischer Bedeutung im Talboden, wurde erstmals durch das Naturschutzgutachten (1971) erkannt. Im Zuge der Bestrebungen zur Erfüllung des kantonalen Zieles von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss kantonalem Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) wurde die Eignung dieses Waldgebietes zur Entwicklung eines abgeschiedenen und ungestörten Totalwaldreservats geprüft und durch das «Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete Blauen» (2022) bestätigt. Im kantonalen Richtplan (2009) sind der Südhang, der Talboden sowie Teile des Nordhangs der «Chlus» als Vorranggebiete Natur ausgeschieden. Auch im kommunalen Zonenplan Landschaft (2017) sind der Talgrund und Teile des Südhangs als Naturschutzzone ausgeschieden. Das Naturobjekt gehört gemäss Ornithologischem Inventar (1995) zu einem grossflächigen Wertgebiet (W 132, u.a. mit Blauener Chlus), welches im Wald von den Räben abwärts zur «Chlus» als Lebensraum des Klein- und Mittelspechts bekannt ist. Gemäss Reptilieninventar (2000) ist das Gebiet auch Lebensraum der Zauneidechse. Der gesamte Nordhang des Gebiets ist ein Wildruhegebiet. Ausserdem ist das Naturobjekt Teil der überregionalen Verbindungsachse für Wildtiere am Blauen (Bericht Wildtierkorridore im Kanton BL, 2000).

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Chlus» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des Objekts als ungenutztes und unberührtes Waldgebiet (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- c. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;

- d. Erhaltung des Bachlaufes mit seinen Seitengraben, der Quellfluren, der Feucht- und Nassstandorte sowie der Feuchtwiese in naturnahem Zustand;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Felsstandorte und der Waldränder sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Vögel, Reptilien, Schmetterlinge und Orchideen.

Das Nutz- und Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 4. Februar 2022 für die Wald-Naturschutzgebiete Blauen dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsfläche mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das direkt unterhalb des Dorfes Blauen liegende Gebiet «Chlus» ist zwar durch die ins Tälchen führende Waldstrasse gut erschlossen, die beiden bewaldeten Süd- und Nordhänge sind jedoch nur schwer zugänglich, da die stichartig in den Wald führenden alten Maschinenwege heute grösstenteils am Zuwachsen und kaum mehr begehbar sind. Die Talstrasse ist ein historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung, jedoch kein offizieller Wanderweg. So sind trotz der guten Erreichbarkeit des Naturobjekts gegenwärtig keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar. Dennoch besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grund werden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Zudem dürfen die Wege in der Totalwaldreservatsfläche nicht verlassen werden. Ausserdem werden im ganzen Naturschutzgebiet das Klettern, das unbewilligte Entfachen von Feuer, das Campieren, Lagern in Gruppen sowie das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) untersagt. Das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen ist verboten und eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde wird erlassen. Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier-

und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das bikantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Chlus» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete Blauen und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 4. Februar 2022 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Waldrandpflege, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Ausrichtung an: Burgerkorporation Blauen

Minderertragsentschädigung Wald:

Extrabonus für grosse Totalwaldreservatsflächen:

Abgeltung Grundbucheintrag:
3'039 Aren Wald à

Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501836

Ausrichtung an: Pro Natura Basel

Minderertragsentschädigung Wald:

Abgeltung Grundbucheintrag:
106 Aren Wald à

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2022-2025»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501837

Ausrichtung an: Pro Natura Basel

Abgeltung Grundbucheintrag:
58 Aren Offenland à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal (Waldrandpflege, Sicherheitspflege)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Wald- und Waldrandpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft».

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und

deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Chlus», Blauen, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft am Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen und der Anhörung Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Chlus» erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft vom Ebenrain. Die Grundeigentümer (Bürgerkorporation Blauen sowie Pro Natura Basel) und die Einwohnergemeinde Blauen sind mit der Aufnahme in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme – gibt es keine Einwände.

Die drei zentralen Anliegen sind der Verzicht auf die Schaffung gestufter Waldränder, die begriffliche Trennung von Naturschutzgebiet und Totalwaldreservat sowie ein Veranstaltungsverbot während der Hauptsetz- und Brutzeit. Gestufte Waldränder dienen als Übergang zwischen Offenland und Wald. Da sie eine besonders hohe Artenvielfalt aufweisen, werden sie durch die Abteilung Natur und Landschaft gefördert. Totalwaldreservate sind eines der möglichen Schutzziele innerhalb eines Naturschutzgebiets. Der Vorschlag würde der bisherigen Hierarchie der verwendeten Begriffe widersprechen. Gemäss Schutzverordnung gilt ein Wegegebot im Bereich des Totalwaldreservats und Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen unterliegen einer Bewilligungspflicht. Die Abteilung Natur und Landschaft schätzt die bestehenden Einschränkungen für Veranstaltungen sowie Erholungssuchende als ausreichend ein. Aus den genannten Gründen werden die Anliegen nicht übernommen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐ Medienkonferenz	☒ Medienmitteilung	☐ Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐ keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
--	--	---	--

			☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		
--	--	--	--------------------------	--	--	--

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin:

31 /VGD

«Chlus» in Blauen neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Es ist eine zusammenfassende Medienmitteilung für alle vier eingereichten Gebiete vorgesehen.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Chlus», Gemeinde Blauen, bestehend aus der Parzelle Nr. 2179 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 2177 und 2202 des Grundbuchs Blauen, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 32,03 ha, davon 31,45 ha Waldfläche.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2022 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 501836 / Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501836 / Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501837) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Blauen wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Chlus» als Ausgangslage darzustellen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chlus», Blauen, wird gemäss Beilage beschlossen.
 7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 8. Die Ziffern 1-5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chlus», Blauen

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskantlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Blauen (gemeinde@blauen.ch)
- Burgerkorporation Blauen
- Pro Natura Basel
- Forstrevier Unteres Laufental
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel
- Regionaler OL-Verband ROLV
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag

21.12.2022

G. Blauf

